

Handlungskonzept

für den Erlass oder die Änderung von Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

1. Anträge können von den in den Stadtbezirken ansässigen Werbegemeinschaften gestellt werden. Sind in einem Stadtbezirk mehrere Werbegemeinschaften ansässig, so sind die Anträge miteinander abzustimmen.
2. Die Anträge müssen unter Angabe des Sachgrundes/der Sachgründe nach § 6 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) eine ausführliche Begründung enthalten, die das öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung darlegt.
3. Die Anträge sind zunächst über das zuständige Stadtbezirksmanagement der Bezirksvertretung vorzulegen, ob die beantragte Sonntagsöffnung grundsätzlich befürwortet wird. Damit sollen Interessenkollisionen im Stadtbezirk vermieden werden. Eine Zustimmung erfolgt dabei zunächst vorbehaltlich der weiteren rechtlichen Prüfung. Danach sind die Anträge an den Handelsverband OWL in Bielefeld weiterzuleiten.
4. Der Handelsverband nimmt eine Abstimmung und Koordination der eingehenden Anträge vor, um möglichst eine gegenseitige Konkurrenzsituation der Stadtbezirke zu vermeiden und die gesetzlich geregelten Höchstgrenzen einzuhalten.
5. Anträge für das Folgejahr sind bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres (Stichtag) der Stadt Bielefeld, Ordnungsamt, vorzulegen. Abhängig vom Sitzungsplan der politischen Gremien ist eine Sonntagsöffnung dann frühestens Ende März möglich.
6. Das Konzept tritt zugleich mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, über die der Rat in seiner Sitzung am 02.11.2023 entscheidet, in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028.